

Ausführungsbestimmungen zum Kanalisations- und Entwässerungsgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

Vom Gemeindevorstand am 21. August 1987 genehmigt –
In-Kraft-Treten am 6. Dezember 1987

Art. 1

Netz-
erweiterung
durch
Grund-
eigentümer

¹Beantragen die Grundeigentümer eine Netzerweiterung im Baugebiet II. Etappe, ist zwischen den Gesuchstellern und der Gemeinde eine Vereinbarung abzuschliessen. Darin sind die technischen Details sowie der Finanzierungsmodus und dergleichen zu regeln. Netzerweiterungen sind durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer oder unter Aufsicht der Gemeinde auszuführen.

²Netzerweiterungen im Baugebiet II. Etappe gehen nach der Bauabnahme ins Eigentum der Gemeinde Vaz/Obervaz über.

³Durch die Finanzierung von Netzerweiterungen im Baugebiet II. Erschliessungsetappe wird die Anschlussgebühr gemäss Art. 21 des Kanalisations- und Entwässerungsgesetzes nicht reduziert.

Art. 2

Anschluss-
gebühren

¹Die einmaligen Anschlussgebühren dienen zur Deckung des Aufwandes der Basiserschliessung.

²Nachträgliche bauliche Veränderungen (Um- und Anbauten etc.) liegen dann vor, wenn dadurch vermehrt Wasser bezogen werden kann oder sich der Wert gegenüber dem abgegoltenen, indexierten Gebäudeversicherungswert um mind. Fr. 50'000.00 erhöht.

³Für reine Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten ist keine nachträgliche Gebühr zu bezahlen.

Art. 3

Bau-
vorschriften
für
Boden-
leitungen

¹Das Gefälle von Bodenleitungen soll normalerweise für Schmutzwasser mindestens 3 % und für Reinwasser wenigstens 1.5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige für unverschmutztes Abwasser 10 cm nicht unterschreiten.

²Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

³Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

⁴Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

⁵Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

⁶In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im Übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge ist in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen und kommunalen Vorschriften auszuführen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

Art. 4

Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materia-

lien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 5

Reinigung
der
Entwässerungsanlagen

¹Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

²Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Baubehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 6

Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Art. 7

Spül- und
Reinigungs-
vorrichtung

¹Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

²Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzubringen.

³Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mind. 60, höchstens 100 mm).

Art. 8

Revisions-
schächte

¹Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe

bis 60 cm: mindestens 0 60 cm

über 60 cm: mindestens 0 80 cm (Deckel LW 60 cm)

²Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

³Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

⁴Revisionsschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 9

Minimale
Rohrüber-
deckung

¹Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein.

Durchgang
Hausmauer

²Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 10

Entlüftungen

¹Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über O.K. Fenster zu verlängern.

²Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

³In der Regel können Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung herangezogen werden.

Art. 11

Regenfall-
rohre

¹Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons angebracht.

²Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benutzt werden.

³Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung

der Kanalisation nicht hindern dürfen.

Art. 12

Geruch-
verschlüsse

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen muss auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Art. 13

Boden-
abläufe

¹Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis 200 m ²	0 50 cm
bis 400 m ²	0 60 cm
über 400 m ²	mehrere Sammler

²Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 100 mm l.W. aufweisen soll.

Art. 14

Abscheider

¹Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den V.S.A-Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden.

²Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, eventuell Fettabscheider gemäss V.S.R-Richtlinien, einzubauen.

Art. 15Entwässerung
tiefliedender
Räume,
Pumpanlagen,
Rückstau-
verschlüsse

¹Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind durch die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grund- oder Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Gemeinde einzuholen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

²Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich.